OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351450/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der G F, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. R G, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 13. Oktober 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, weshalb für den Antrag die Entscheidungsgrundlage fehle.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. November 2023, in der im Wesentlichen nach Zitierung des nicht mehr in Geltung stehenden § 4 Oö. BMSG ausgeführt wird, dass alle diese Voraussetzungen im gegenständlichen Fall vorliegen würden, weswegen die Erstbehörde bei richtiger rechtlicher Beurteilung dem Begehren auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs hätte stattgeben müssen. Alle für die Entscheidung notwendigen Grundlagen seien vorgelegen und seien die notwendigen Auskünfte fristgerecht erteilt worden. Es seien die angeforderten Vermögensnachweise vorgelegt worden; lediglich die beiden Sachwalterkonten würden existieren. Ebenso seien deren Kontoauszüge zur Vorlage gebracht und der Bescheid über die Wohnbeihilfe übermittelt worden. Die Tochter der Bf lebe nicht mehr im gemeinsamen Haushalt, sodass Auskünfte über deren Vermögen und Einkommen richtigerweise als entbehrlich angesehen hätten werden müssen. Dass die Tochter nicht mehr im selben Haushalt lebe, werde durch die vorgelegte Meldebestätigung nachgewiesen. Dasselbe treffe auf Herrn M Ü (wohl gemeint: Ü) zu. Der Antrag hätte sohin meritorisch erledigt werden müssen. Die Eingabe vom 7. November 2023 sei von der Erstbehörde ignoriert worden.
Es werden die Anträge gestellt:
Es wolle der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass der Bf die bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird;
in eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen werden; jedenfalls aber möge gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

3. Mit Schreiben vom 28. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrag abgesehen werden. Demnach kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Gegenständlich würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen, da von der Bf in der Beschwerde nicht bestritten wird, dass die Finanzproduktübersicht und die Unterlagen betreffend die Tochter und Herrn M Ü nicht vorgelegt wurden.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am X geboren, österreichische Staatsbürgerin und wohnhaft in X. Herr M Ü ist an dieser Adresse nach wie vor gemeldet und war bis 16. Oktober 2023 auch die Tochter hauptwohnsitzlich dort gemeldet. Die Tochter ist im Angestelltenverhältnis bei W G seit 4. Mai 2023 beschäftigt. Seit der Hauptwohnsitzabmeldung der Tochter scheint ein Hauptwohnsitz in Österreich für diese nicht auf.
Mit Eingabe vom 12. Oktober 2023 wurde von der Erwachsenenvertretung für die Bf ein Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt.
Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 wurde die Bf über ihren Erwachsenenvertreter unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur schriftlichen Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen bzw. Vorlage folgender Unterlagen bzw. Urkunden binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert:

- Vermögensnachweise
- Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
- Kontoauszüge von den letzten sechs Monaten von allen Konten (auch Sparkonten) mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand von der Bank
- Bescheid über die Wohnbeihilfe

von der Tochter:

- Vermögensnachweise
- Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
- Kontoauszüge von den letzten sechs Monaten von allen Konten (auch Sparkonten) mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand von der Bank

- Lohnzettel von Mai bis September 2023
- Lohnzettel von Oktober 2023 ab Erhalt
- ausgefülltes Beiblatt auf Sozialhilfe (bitte Ja oder Nein ankreuzen, ob ebenfalls um Sozialhilfe angesucht wird)

von Herrn M Ü:

- ausgefülltes Beiblatt auf Sozialhilfe (bitte Ja oder Nein ankreuzen, ob ebenfalls um Sozialhilfe angesucht wird)

In diesem Schreiben wurde die Bf auf die Rechtsfolgen gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG hingewiesen.
Von der Erwachsenenvertretung wurden mit E-Mail vom 7. November 2023 die Kontoauszüge der beiden Sachwalterkonten sowie der Bescheid über die Wohnbeihilfe vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden die weiteren im Schreiben vom 13. Oktober 2023 angeführten Unterlagen. Dem Erwachsenenvertreter wurde am 9. November 2023 mitgeteilt, dass noch Unterlagen fehlen. Insbesondere wurde dem Erwachsenenvertreter mitgeteilt, dass noch die Lohnzettel der Tochter vorzulegen sind. Weitere Unterlagen wurden jedoch nicht übermittelt.

Von der belangten Behörde wurde mit 16. November 2023 der angefochtene Bescheid erlassen, mit dem der Antrag der Bf zurückgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Von der Bf wurde in der Beschwerde selbst angegeben, welche Unterlagen vorgelegt wurden, nämlich die Kontoauszüge der Sachwalterkonten und der Bescheid über die Wohnbeihilfe. Dass weitere Unterlagen vorgelegt worden wären, wird von der Bf nicht vorgebracht.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob der Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren (nunmehr Beschwerdeverfahren) nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147). Das LVwG Oö. hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23

Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die zB zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (zB medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen. Abs. 3 und 4 führt die auskunftspflichtigen Personen an. Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich nach § 41. Nach Abs. 6 besteht für die Behörde die Möglichkeit, für die ärztliche Begutachtung auch nicht amtliche Sachverständige beizuziehen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag nicht in ausreichender Form Unterlagen beigelegt waren, die der Behörde eine Beurteilung der sozialen Notlage ermöglichten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war laut Melderegister sowohl die Tochter der Bf als auch der Lebensgefährte der Tochter mit Hauptwohnsitz an der Adresse der Bf gemeldet. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 wurde die Bf über ihre Erwachsenenvertretung auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und aufgefordert, bestimmte weitere Unterlagen, wie Finanzproduktübersicht und Unterlagen die Tochter betreffend, wie Vermögensnachweise, Finanzproduktübersicht und Kontoauszüge sowie Lohnzettel von Mai bis September 2023 und Lohnzettel vom Oktober 2023 sowie ein ausgefülltes Beiblatt des Antrages auf Sozialhilfe für Herrn M Ü, vorzulegen. Der Erwachsenenvertreter der Bf hat innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist mit E-Mail vom 7. November 2023 nur einen Teil der geforderten Unterlagen vorgelegt. In einem Telefonat am 9. November 2023 wurde der Erwachsenenvertreter auch darauf hingewiesen, dass noch Unterlagen fehlen, diese wurden jedoch weiterhin nicht vorgelegt. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf und das Einkommen der Tochter der Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die

Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Insbesondere das Einkommen der Tochter der Bf im Oktober 2023 ist von Relevanz, da diese jedenfalls bis Mitte Oktober 2023 noch bei der Bf gemeldet war und somit bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches der Bf auch das Einkommen der Tochter zu berücksichtigen ist. Wesentlich ist auch die Vorlage des Beiblattes des Ansuchens um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe für den Mitbewohner M Ü.
Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen, da die geforderten Unterlagen von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

Bemerkenswert erscheint, wie unter Punkt 4.1. angegeben, dass die Tochter der Bf weiterhin in Linz ihre Arbeitsstelle hat, der Lebensgefährte weiterhin an der Adresse der Bf gemeldet ist, die Tochter jedoch nach dem Zentralen Melderegister mit keinem Hauptwohnsitz in Österreich aufscheint. Im Falle einer Neuantragstellung der Bf werden dahingehend Überprüfungen und Feststellungen zu treffen sein.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier